

Amtliches Mitteilungsblatt



Dienstvereinbarung über Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 05/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/29.04.2025

Dienstvereinbarung über Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen an der Humboldt-Universität zu Berlin

zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin – vertreten durch die Präsidentin und dem Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin – vertreten durch den Vorsitzenden wird im Rahmen von § 90 Nr. 1 und Nr. 6 PersVG Berlin in der Fassung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert am 02.12.2024 nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Dienstvereinbarung gilt für Angelegenheiten, die unter den Geltungsbereich des PersVG Berlin fallen. Einstellungen setzen grundsätzlich Ausschreibungen voraus. Die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen, die bei Ausschreibungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren zu beachten sind, können der Anlage entnommen werden.

Die Ausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass bis zum vorgesehenen Termin der Stellenbesetzung ein geordnetes Stellenbesetzungsverfahren erfolgen kann. Anzustreben ist eine Antragstellung (Eingang Abt. III) spätestens neun Monate bzw. unmittelbar nach Eingang der Bewilligung für Stellen von TV-L-Beschäftigten und sechs Monaten bei Stellen für TV-Stud-Beschäftigte vor der geplanten Stellenbesetzung.

Für die nachfolgenden Protokollnotizen besteht Einvernehmen, dass von einer Ausschreibung abgesehen werden kann. Im Einzelfall kann durch die Dienststelle über die nachfolgenden Protokollnotizen hinaus Einvernehmen mit den dem zuständigen Personalrat zum Absehen von einer Ausschreibung hergestellt werden. Ein Antrag ist ausreichend zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass im Falle einer Ablehnung durch den Personalrat noch ausgeschrieben werden kann.

Protokollnotiz 1 für den Bereich der TV-L-Beschäftigten: Einvernehmen zum Absehen von einer Ausschreibung besteht bei:

- (1) befristeten Weiterbeschäftigungen von Personal aus Service, Technik und Verwaltung bei unverändertem Aufgabengebiet (in derselben Entgeltgruppe).
- (2) befristeten Weiterbeschäftigungen und Arbeitszeiterhöhungen von wissenschaftlichem Personal
 - a. zur Erreichung des ursprünglichen Qualifizierungsziels oder
 - b. in bestehenden Projekten aus Dritt- oder Sondermitteln des Landes auf Basis eines Zuwendungsbescheids oder
 - c. zur weiteren Vertretung desselben Aufgabengebietes.
- (3) Übernahme von Auszubildenden auf ausbildungsäquivalente Stellen.

(4) Einstellung von Personen, die nachgewiesen in Berufungszusagen namentlich benannt sind und deren Beschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Beschäftigung in der Herkunftseinrichtung der zu berufenen Person erfolgt – vorbehaltlich der Durchführung des nach § 165 SGB IX vorgesehenen Meldeverfahrens, der Vorbehalt ist in die Berufungszusage aufzunehmen und die Meldung beim Antrag auf Einstellung nachzuweisen.

(5) befristeter Einstellung oder Weiterbeschäftigung aus Dritt- und Sondermitteln

- a. auf die „eigene“ Stelle oder
- b. von Personen, die nachgewiesen in Bewilligungen namentlich benannt sind.

(6) befristeter Einstellung von wissenschaftlichem Personal zur Erreichung des ursprünglichen Qualifizierungsziels bei einem Wechsel aus einem Stipendien- oder Doktorandenprogramm mit HU-Beteiligung, wenn der Wechsel in ein Arbeitsverhältnis nachweisbar Bedingung des Programms bzw. des Mittelgebers ist und das Meldeverfahren nach § 165 SGB IX durchgeführt wurde.

(7) befristeter Einstellung von Personen zur Vertretung für einmalig bis zu 12 Monaten, wenn zwischen Bekanntwerden der Vakanz und dem Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz nachweislich weniger als sechs Monate liegen sowie das Meldeverfahren nach § 165 SGB IX durchgeführt wurde.

(8) befristeter Weiterbeschäftigung von Personen zur Vertretung für einmalig bis zu 12 Monaten, wenn zwischen Bekanntwerden der Vakanz und dem Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz nachweislich weniger als sechs Monate liegen.

(9) befristeter Einstellung von Personen für einmalig bis zu 12 Monaten, wenn zwischen Zugang der Mittelbewilligung bei Dritt- und Sondermitteln und dem Zeitpunkt des Projektbeginns nachweislich weniger als sechs Monate liegen sowie das Meldeverfahren nach § 165 SGB IX durchgeführt wurde.

(10) befristeter Weiterbeschäftigung von Personen für einmalig bis zu 12 Monaten, wenn zwischen Zugang der Mittelbewilligung bei Dritt- und Sondermitteln und dem Zeitpunkt des Projektbeginns nachweislich weniger als sechs Monate liegen.

(11) befristeter Einstellung von Personen zur Vertretung für bis zu 6 Monaten für die Zeit des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens, wenn zwischen Bekanntwerden der Vakanz und dem Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz nachweislich weniger als sechs Monate liegen sowie ein Antrag auf Ausschreibung der Vakanz vorgelegt wird.

(12) befristeter Weiterbeschäftigung von Personen zur Vertretung für bis zu 6 Monaten für die Zeit des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens, wenn zwischen Bekanntwerden der Vakanz und dem Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz nachweislich weniger als sechs Monate liegen sowie ein Antrag auf Ausschreibung der Vakanz vorgelegt wird.

(13) befristeter Einstellung von Personen für bis zu 6 Monaten für die Zeit des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens, wenn zwischen Zugang der Mittelbewilligung bei Dritt- und Sondermitteln und dem Zeitpunkt des Projektbeginns nachweislich weniger als sechs Monate liegen sowie ein Antrag auf Ausschreibung der Vakanz vorgelegt wird.

(14) befristeter Weiterbeschäftigung von Personen für bis zu 6 Monaten für die Zeit des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens, wenn zwischen Zugang der Mittelbewilligung bei Dritt- und Sondermitteln und dem Zeitpunkt des Projektbeginns nachweislich weniger als sechs Monate liegen sowie ein Antrag auf Ausschreibung der Vakanz vorgelegt wird.

(15) befristeten Arbeitszeiterhöhungen zur Vertretung im selben Beschäftigungsbereich und derselben Entgeltgruppe.

(16) Einstellung von Personen unter Rückgriff auf eine Ausschreibung mit gleicher Aufgabe und ähnlicher Beschäftigungszeit, die nicht länger als sechs Monate zurückliegt und der Reihung in der ursprünglichen Auswahlbegründung entspricht.

(17) Wiedereinstellung von Personen, bei einer Unterbrechungszeit von bis zu drei Monaten, wenn einer der Tatbestände dieser Protokollnotiz greift.

(18) Besetzung von höherwertigen Stellen mit Beschäftigten, die vor der Besetzung im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme entsprechende Qualifizierungen durchlaufen haben und die Personalentwicklungsmaßnahme zuvor intern ausgeschrieben war und die Auswahlentscheidung vor Beginn der Maßnahme dem Personalrat vorgelegt wurde.

Protokollnotiz 2 für den Bereich der TV-L-Beschäftigten: Einvernehmen zur Durchführung einer lediglich HU-internen Ausschreibung für eine ausschließlich interne Stellenbesetzung für den genannten Personenkreis besteht bei:

1. Arbeitszeiterhöhungen, soweit diese nicht unter Protokollnotiz 1 fallen (HU-weit)
2. Besetzung von höherwertigen Stellen (HU-weit)
3. Besetzung von höherwertigen Stellen bei besetzten Stellen (ausschließlich für Beschäftigte des jeweiligen Bereichs)

Protokollnotiz 1 für den Bereich der TV-Stud-Beschäftigten: Einvernehmen zum Absehen von einer Ausschreibung besteht bei:

1. befristeten Weiterbeschäftigungen bei unverändertem Aufgabengebiet (Fortsetzung der bisherigen Arbeitsaufgabe im bisher eingesetzten Bereich).
2. befristeten Arbeitszeiterhöhungen zur Vertretung im selben Beschäftigungsbereich.
3. Einstellung von Personen unter Rückgriff auf eine Ausschreibung mit gleichwertiger Aufgabe und ähnlicher Beschäftigungszeit, die nicht länger als drei Monate zurückliegt.

2. Dauer der Bewerbungsfrist

Der Zeitraum für die Ausschreibung beträgt mindestens zwei Wochen und bei studentischen Beschäftigten (TV Stud) während der Vorlesungszeit 2 und in der vorlesungsfreien Zeit 3 Wochen.

3. Form der Stellenausschreibung

Ausschreibungen werden durch die Abteilung Haushalt und Personal veranlasst. Die Ausschreibungen werden mindestens auf der Homepage der HU, bei Beamtendienstposten zusätzlich im Amtsblatt für Berlin und ggf. über weitere (Print-)Medien veröffentlicht. Ergänzende Ausschreibungsformen können unter Verweis auf die HU-Homepage durch die Struktureinheiten veranlasst werden. Ausschreibungen können zusätzlich in anderen Sprachen veröffentlicht werden, wenn ein Verweis auf einen gültigen deutschsprachigen Ausschreibungstext enthalten ist.

4. Inhalt der Stellenausschreibung

Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- 1) Stellenbezeichnung
- 2) Wertigkeit des Aufgabengebietes
- 3) Umfang der Beschäftigung
- 4) ggf. Angabe der Befristung
- 5) Arbeitsaufgaben
- 6) fachliche Anforderungen, persönliche Anforderungen nur, wenn diese abprüfbar sind und in der Aufgabe begründet sind
- 7) ggf. erwünschte Fähigkeiten
- 8) Bewerbungsfrist
- 9) Adressat der Bewerbungen.

Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Personalrat möglich. Anforderungen sollen qualifiziert und quantifiziert sein.

5. Auswahl der Bewerber:innen

Der jeweils zuständige Personalrat, die Frauenbeauftragten und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens umfassend über die Bewerbungssituation zu unterrichten. Ihm ist auf Verlangen digitale Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen zu gewähren.

Der zuständige Personalrat, die zuständige Frauenbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. Eine Terminierung an einem festen wöchentlichen Sitzungstag des örtlichen Personalrats ist nicht zulässig.

In Bewerbungsgesprächen müssen mindestens zwei Personen des einzustellenden Bereichs anwesend sein.

Bei Bewerbungsgesprächen für Positionen für studentische Beschäftigte (TV Stud) soll mindestens eine anwesende Person des Bereichs selbst studentische:r Beschäftigte:r sein: Der auswählende Bereich teilt dem Personalrat der studentischen Beschäftigten (PRstudB) mit der Einladung zu den Vorstellungsgesprächen mit, welche:r studentische Beschäftigte an den Gesprächen teilnimmt. Sollte kein:e studentische:r Beschäftigte:r benannt werden, kann der Personalrat der studentischen Beschäftigten (PRstudB) eine:n studentische:n Beschäftigte:n der HU benennen, die:der an den Gesprächen teilnimmt. Die Teilnahme an den Gesprächen ist freiwillig, mit der vorgeschetzten Person abzustimmen und als Arbeitszeit zu werten.

Bei Bewerbungsgesprächen auf Stellen für studentische Beschäftigte nach TV Stud sind alle Bewerber:innen einzuladen, die anhand der verbindlichen Anforderungen der Ausschreibung nicht ungeeignet sind.

Universitätsinterne Bewerberinnen und Bewerber sind bei zu besetzenden Stellen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, es sei denn, die im Ausschreibungstext genannten Anforderungen werden offensichtlich nicht erfüllt. Über die Nichteinladung ist vor den Vorstellungsgesprächen Einvernehmen mit dem zuständigen Personalrat herzustellen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind bei zu besetzenden Stellen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, es sei denn, die im Ausschreibungstext genannten Anforderungen werden offensichtlich nicht erfüllt. Über die Nichteinladung ist vor den Vorstellungsgesprächen Einvernehmen mit dem zuständigen Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung herzustellen.

Die Auswahlentscheidung ist auf der Grundlage der Anforderungen der Ausschreibung zu begründen. Dabei sind alle eingegangenen Bewerbungen zu würdigen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren sind insgesamt diskriminierungsfrei durchzuführen.

Die Bewerber:innen werden über den Ausgang ihrer Bewerbung nach Abschluss des Personalratsbeteiligungsverfahrens durch eine ihre Bewerbung würdige Antwort unterrichtet. Hierfür steht ein Muster schreiben zur Verfügung.

Protokollnotiz: Universitätsinterne Bewerber/innen (Hausbewerber/innen) sind:

- Beschäftigte mit befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen (auch Azubis), unabhängig

davon, ob ein Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigungsverhältnis besteht;

- die Beschäftigungsverhältnisse müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsfristendes bestehen.

6. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2025 in Kraft und ersetzt entsprechende Vereinbarungen zwischen der Dienststelle und den örtlichen Personalräten, insbesondere auch die Dienstvereinbarung über die Ausschreibung und das Besetzungsverfahren von Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte (AMB 12/1998 vom 30. April 1998).

Die Vereinbarung ist unbefristet. Änderungen können jederzeit einvernehmlich vorgenommen werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres von jeder Seite gekündigt werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch die Vertragsparteien rechtskonform auszugestalten.